

Insolvenzalarm

Wie sich Eigentumsverhältnisse rechtzeitig klären lassen

„Die Werkzeuge sind doch durch Plaketten eindeutig als unser Eigentum gekennzeichnet!“ So die häufige Aussage der Kunden eines Kunststoffverarbeiters in Insolvenz, den ich gerade begleite. Dies ist leider nicht die ganze Wahrheit. Die Werkzeugschilder (und das gilt sinngemäß für alles weitere Inventar) geben lediglich einen Hinweis auf das Eigentum. Rechtlich bindend sind bei Werkzeugen, die ein Zulieferer in Auftrag erstellt hat und mit denen er fertigt, klar definierte Werkzeughverträge. Bei sog. Verlagerungsformen oder beigestellten Formen weisen Lieferscheine das Eigentum nach. Jedoch selbst wenn Neuwerkzeuge zu 100 % durch den Kunden bezahlt wurden, sichert erst ein Vertrag den Besitz. Es empfiehlt sich also, schon in der Erstellungsphase für eindeutige Verhältnisse zu sorgen.



*Dr.-Ing. Arno Rogalla
ist Interim Manager und
Unternehmensberater in der
Kunststoffverarbeitung:
redaktion@k-profi.de*


Natürlich prüfen Kunden sofort Möglichkeiten der Verlagerung aus einem insolventen Unternehmen, sobald ihnen die Insolvenz bekannt wird. Sowohl der Schutzschirm durch das Insolvenzrecht als auch ungeklärte Eigentumsverhältnisse unterstützen das insolvente Unternehmen zunächst einmal dabei, wieder auf die Füße zu kommen und nicht zusätzlich vor dem „Nichts“ zu stehen. Ein Recht auf Verlagerung hat ein Kunde bei geklärten Eigentumsverhältnissen allerdings dann, wenn das insolvente Unternehmen Preiserhöhungen durchsetzt.

Insolvent wird ein Unternehmen nicht einfach so. In der Regel führen unvorhergesehene Ereignisse (Kunden und Aufträge brechen weg) oder ein schlechtes Phasing bei der Liquidität zur Zahlungsunfähigkeit. Leider – und dies ist kein Einzelfall – ist das Preis- und Kostengefüge ungeeignet, um langfristig wirtschaftlich zu arbeiten. Preiserhöhungen müssen durchgesetzt werden, denn ein insolventes Unternehmen darf keine Kunden mit Verlust bedienen. Dies fordert das Insolvenzrecht.

„Mein“ Insolvenzfall wird in sog. Eigenverwaltung abgewickelt, d.h. die Geschäftsführer sind auch weiterhin voll handlungsfähig und -berechtigt. Ein Sachwalter (in der Regelinsolvenz: der Insolvenzverwalter) hat eine klar definierte Aufsichtsfunktion und muss eingreifen, wenn das Unternehmen Dinge tun möchte, die nicht

dem laufenden Unternehmenszweck dienen. Dies schützt sowohl Kunden als auch Lieferanten. Unterstützt wird der Prozess weiterhin durch einen Sanierungsberater (Rechtsanwalt mit Insolvenzrechtshintergrund). Gerade die Themen „Eigentum und Eigentumsvorbehalt“ sowie sämtliche vertragsrechtliche Fragestellungen werden durch ihn bedient. Er ist gegenüber Kunden der Überbringer schlechter Nachrichten, wenn das o.a. Werkzeugeigentum im schlechtesten Fall gar nicht geregelt ist. Dann haben die Kunden bei Verlagerungswunsch die Möglichkeit, die Werkzeuge – im worst case, indem sie noch einmal den vollen Preis zahlen – herauszukaufen. Dies ist sicherlich keine schöne Lösung. Es ist einem insolventen Unternehmen aber sicherlich relativ egal, denn der Kunde zieht ja nicht nur die Werkzeuge, sondern die damit verbundenen Fertigungsaufträge ab.

Die Erfahrungen führen mich zu einigen wesentlichen Kernaussagen:

- › Die Lösung von Liquiditätsproblemen sollte nicht hinausgezögert werden.
- › Eine Insolvenz kann sehr helfen, vorher versäumte oder nicht durchgesetzte Restrukturierungsmaßnahmen unter Druck umzusetzen.
- › Der kontinuierliche und ehrliche Dialog mit Mitarbeitern, Kunden und Zulieferern kann Lösungen erbringen, die sonst schier unmöglich erschienen.
- › Die Insolvenz in Eigenverwaltung wird nur dann genehmigt, wenn ein klares Konzept vorliegt, wie das Unternehmen wirtschaftlich fortgeführt wird. Ein „Weiter so“ wird nicht akzeptiert. Die Ursachen der Insolvenz müssen verstanden und eliminiert werden. 

Fortsetzung folgt!

Impressum

K-PROFI – Impulse für Kunststoffverarbeiter

8. Jahrgang 2019 / ISSN 2195-2434

Redaktion

Dipl.-Ing. Markus Lüling, Chefredakteur (verantwortlich)
Tel. +49 (0)9123 9609-10, lueling@k-profi.de

Dipl.-Chem. Toralf Gabler, Fachredakteur
Tel. +49 (0)9123 9609-11, gabler@k-profi.de

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Rahner, Freie Fachredakteurin
Tel. +49 (0)711 8877248, rahner@k-profi.de

Dipl.-Ing. (FH) Karin Regel, Freie Fachredakteurin
Tel. +49 (0)2433 938941, regel@k-profi.de

Dipl.-Ing. Gabriele Rzepka, Freie Fachredakteurin
Tel. +49 (0)6172 8689940, rzepka@k-profi.de

Anschrift der Redaktion

Luitpoldstr. 5, D-91207 Lauf an der Pegnitz
Fax +49 (0)9123 9609-29, redaktion@k-profi.de

Verlag

Kunststoff-Profi Verlag GmbH & Co. KG
Saalburgstr. 157, D-61350 Bad Homburg
Tel. +49 (0)6172 9606-0, Fax +49 (0)6172 9606-99
info@k-profi.de, www.k-profi.de

Pers. haftende Gesellschafterin:
Kunststoff-Fachmedien GmbH
Saalburgstr. 157, D-61350 Bad Homburg

Geschäftsführung

Andreas Hertsch, Markus Lüling

Anzeigenleitung

Gero Trinkaus, Verlagsbüro: Postfach 31 24, D-29231 Celle
Tel. +49 (0)5141 99 32 026, trinkaus@k-profi.de

Vertrieb und Leserservice

Katharina Kolk
Tel. +49 (0)6172 9606-71, vertrieb@k-profi.de

Abonnement

Der Preis für ein Jahresabonnement von K-PROFI beträgt € 149,00 inkl. Versandkosten. Preisänderungen vorbehalten. Die Abonnementdauer beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bezugsjahres schriftlich gekündigt wird.

Gestaltungskonzept und Layout

Dipl.-Kommunikationsdesigner (FH) Oliver Schneider
Tel. +49 (0)9123 9609-15, schneider@k-profi.de

Produktion Sigrid Seffner

Tel. +49 (0)9123 9609-12, produktion@k-profi.de

Druck AC medienhaus GmbH

Ostring 13, D-65205 Wiesbaden, Printed in Germany

Druckauflage

15.187 Exemplare (4. Quartal 2018)



Urheber- und Verlagsrecht

K-PROFI und alle in der Zeitschrift enthaltenen, einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit der Annahme von Manuskripten gehen das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Jede Verwertung außerhalb der durch das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. In der unaufgeforderten Zusendung von Beiträgen und Informationen an den Verlag liegt das jederzeit widerrufliche Einverständnis, die zugesandten Beiträge bzw. Informationen in Datenbanken einzustellen, die vom Verlag oder von mit diesem kooperierenden Dritten geführt werden.

Gebrauchsnamen

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dgl. in K-PROFI berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Es kann sich um gesetzlich geschützte eingetragene Warenzeichen handeln, auch wenn sie in K-PROFI nicht als solche gekennzeichnet sind.



© 2019 Kunststoff-Profi Verlag, Bad Homburg
K-PROFI ist eine Publikation der KI Group.